

Artothek im Medienhaus am See

Benutzungs- und Gebührenordnung der Artothek

in Ergänzung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Medienhauses am See

In Ergänzung der Benutzungs- und Gebührenordnung des Medienhauses am See in Friedrichshafen, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, gelten die folgenden Bedingungen:

§1 Allgemeines

[1] Die Artothek ist eine Einrichtung des Medienhauses am See.

[2] Die Artothek dient der Vermittlung von Kunst- und Kulturwerten. Die Einrichtung der Artothek im Medienhaus am See ermöglicht allen Bevölkerungsschichten, sich intensiv und exklusiv mit künstlerischen Originalen auseinander zu setzen.

§2 Anmeldung

Die Anmelde-Bedingungen [1] bis [4] der Benutzungsordnung Medienhaus am See gelten ebenso für die Artothek.

§3 Ausleihe und Benutzung

[1] Gegen Vorlage des Kundenausweises werden Kunstwerke generell 12 Wochen ausgeliehen.

[2] Die Ausleihe von Kunstwerken ist Erwachsenen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr mit einem gültigen Kundenausweis möglich.

[3] Eine einmalige Verlängerung von weiteren 12 Wochen ist möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Die Verlängerung muss vor Ablauf der Leihfrist erfolgen

[4] Ausgeliehene Kunstwerke können vorbestellt werden. Der Kunde wird benachrichtigt, sobald sie bereitstehen.

[5] Entliehene Kunstwerke dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden.

§4 Hausordnung

Die Hausordnung [1] bis [3] der Benutzungsordnung Medienhaus am See gilt ebenso für die Artothek.

§5 Behandlung von Kunstwerken

[1] Der Kunde hat die Kunstwerke, einschließlich Zubehör, sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Hinweise der Artothek zur Behandlung der Kunstwerke sind genau einzuhalten.

[2] Verlust, Beschädigung oder Veränderung von Kunstwerken sind dem Medienhaus am See zu melden. Für Beschädigung oder den Verlust von Kunstwerken ist derjenige schadenpflichtig, auf dessen Kundenausweis sie benutzt wurden. Für Ersatzleistungen ist der jeweilige Verkehrswert bzw. der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§6 Haftung

[1] Der Kunde haftet für Verlust, Beschädigung oder Veränderung von Kunstwerken sowie für Schäden, die aus dem Verlust oder Missbrauch des Kundenausweises entstehen.

§7 Gebühren

In Ergänzung der Gebührenordnung des Medienhauses am See, in Kraft getreten am 1. Januar 2013, gelten folgende Gebühren:

[1] Für die Ausleihe von Kunstwerken werden an Gebühren erhoben:

a) für die Mitgliedschaft im Medienhaus am See eine Pauschale für die Dauer von 12 Monaten, gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung des Medienhauses am See.

b) Die Benutzungsgebühr je Kunstwerk und Ausleihperiode bei Kunstwerken beträgt 10,- Euro. Sie schließt eine pauschale Versicherungsgebühr ein.

[2] Für Kunstwerke, die erst nach Ablauf der Leihfrist abgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten

a) Die Säumnisgebühr beträgt 10,- Euro je angefangener Woche, höchstens jedoch 40,- Euro.

b) Wird die Ausleihfrist um 4 Wochen überschritten, erfolgt der Einzug der Kunstwerke durch Boten der Stadt Friedrichshafen. Für die Einholung durch Boten ist zusätzlich eine Gebühr von 50,- Euro zu entrichten. Bei Einzug von auswärtigen Kunden werden die tatsächlichen Einziehungskosten berechnet.

[3] Für jede Erinnerung in Textform wird zusätzlich 1,50 Euro Bearbeitungsgebühr berechnet.

§8 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der jeweilige Kunde des Medienhauses am See.

§9 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

[1] Die Gebührenschuld entsteht:

1. Im Falle des § 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) mit der Ausleihe
2. Im Falle des § 7 Abs. 1 mit der Ausleihe und mit der Verlängerung der Ausleihe
3. Im Falle des § 7 Abs. 2 Buchst. a) und b) am 1. Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist.
4. Im Falle des § 7 Abs. 3 mit dem Erstellen der Erinnerung.

[2] Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.

§10 Schlussvorschrift

[1] Diese Gebühren- und Benutzungsordnung für die Artothek des Medienhauses tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.